

## Haushaltssatzung der Gemeinde Osterrade für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit   |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 934.700 EUR    |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 947.100 EUR    |
|    | einem Jahresfehlbetrag von  | 12.400 EUR     |
|    | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich  | 0 EUR          |
|    | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage                                     | 12.400 EUR     |
| 2. | im Finanzplan mit   |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                            | 826.400,00 €   |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                            | 852.300,00 €   |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf      | 1.663.400,00 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 1.632.500,00 € |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 993.000 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR       |

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | <b>0 EUR</b> |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | <b>0</b>     |

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u>   |                 |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | <b>370 v.H.</b> |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | <b>390 v.H.</b> |
| 2. | <u>Gewerbsteuer</u>  | <b>370 v.H.</b> |

### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 Euro im Einzelfall.

### **§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 Euro beträgt.

### **§ 6**

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.12.2023 erteilt mit der Maßgabe, dass der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 800.000 EUR beschränkt ist.

Osterrade, den 03.01.2024

gez. Unterschrift

---

stellv. Bürgermeister  
Klaus Junge